

# RS UVS Niederösterreich 1996/05/21 Senat-MD-95-675

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.1996

## Rechtssatz

Für die Einbringung eines Schriftstückes ist in rechtlicher Hinsicht jener Zeitpunkt maßgeblich, zu dem das betreffende Poststück in Behandlung genommen, also mit dem Poststempel versehen wird.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)